



Antrag Lärmschutzförderung für Ortherinnen und Orther

Antragsteller/In:

Name: _____

Adresse: _____

Ich (Wir) beantragen die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **Lärmschutzförderung für Ortherinnen und Orther** und gebe(n) hierzu wie folgt bekannt:

- A) Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer – Miteigentümer – Bauberechtigter – Mieter des Wohngebäudes.
- B) Anzahl der Lärmschutzfenster: _____ Fenster
- C) Die Fensterfläche beträgt: _____ m².
(Für eine detaillierte Auflistung der Fenster siehe Anhang)
- D) Die Rechnung für die eingebauten Lärmschutzfenster beläuft sich auf die Höhe von
€ _____ und beinhaltet die Ausweisung von Lärmschutzfenster bzw. Angabe von technischen Kennzahlen.
- E) Die Überweisung soll auf das Konto der Nr. _____ bei
der _____ BLZ _____ erfolgen.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) bereit, über Verlangen Unterlagen in Zusammenhang mit meinem (unserem) Ansuchen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Ich (Wir) erkläre(n) zur Kenntnis, dass die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der **Lärmschutzförderung für Ortherinnen und Orther** in letzter Instanz durch den Gemeindevorstand endgültig getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift



Richtlinien

Lärmschutzförderung für Ortherinnen und Orther

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in der Sitzung vom 30.10.2007.

Wer kann in den Genuss der Lärmschutzförderung kommen?

Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: das Ansuchen um Förderung kann durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes eingebracht werden. Für bestehende Wohnhäuser vor dem 1.1.2008.

Was wird gefördert (Förderungsgegenstand)?

Der Einbau von Lärmschutzfenster für straßenseitige Wohn- und Schlafräume (Glas mind. 38db) ausschließlich für Gemeindestraßen die mindestens mit 1.000 Fahrten pro Tag (Schnitt aus 7 Tagen/Woche) frequentiert sind (derzeit nur die Uferstraße inkl. Kirchenplatz). Diese Förderung gilt nur für Gemeindestraßen. Bei Landes- und Bundesstraßen wird auf die entsprechenden eigenen Förderungen der Körperschaften verwiesen. (Land, Bund, etc.)

Art und Höhe der Förderung?

1. Art der Förderung:
Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschusses;
2. Die Höhe der Förderung beträgt:
€ 100,-- pro m²/Fensterfläche (errechnet aus dem Fensterstockmaß)

Wann gelangt die Förderung zur Auszahlung?

Nach Vorlage der bezahlten Rechnung über den Einbau von Lärmschutzfenster. Dies muss ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen sein bzw. Angabe von technischen Kennzahlen.

Wie und wann kann die Förderung beantragt werden?

1. Die Förderung muss beim Gemeindeamt schriftlich beantragt werden (Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf).
2. Frühestens: Nach Vorlage der bezahlten Rechnung.
Spätestens: 3 Jahre nach der bezahlten Rechnung.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel der Gemeinde; der Gemeindevorstand wird mit der Vergabe der Förderung entsprechend den Richtlinien betraut; bei Strittigkeiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeindevorstand.

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen oder sollten Unklarheiten auftreten, so steht Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.